



Information der Zulassungsstelle

1/2020

Laufzeit von Neuen oder Verlängerung von bestehenden Bewilligungen als Montagestellen Scheibenwechsel

Ausgangslage

Die Eidgenössische Zollverwaltung erteilt und verlängert Bewilligungen an Montagestellen Scheibenwechsel gestützt auf die Richtlinie 15-32 Montagestellen Scheibenwechsel vom 1. Februar 2019.

Aktuell werden bei der Erteilung oder Verlängerung einer bestehenden Bewilligung folgende Gebühren in Rechnung gestellt:

| Art | Dauer | Gebühr CHF |
|--------------------------------|---------|------------|
| Montagestellen Scheibenwechsel | 5 Jahre | 200.00 |

Strategie neues System LSVA III

Das heutige LSVA System II wird voraussichtlich per Ende 2024 ausser Betrieb genommen. Im neuen System werden Geräte eingesetzt, welche **keine** feste Bindung zum Fahrzeug aufweisen. Dadurch entfällt ab 2025 die Aufgabe der Montagestellen Scheibenwechsel bei einem Frontscheibenwechsel das LSVA-Erfassungsgerät temporär zu entfernen. Zudem muss nach dem Frontscheibenwechsel kein neuer Halter geklebt und das Erfassungsgerät nicht mehr plombiert werden.

Somit werden die per Ende 2020 auslaufenden und ab dem 1. Januar 2021 neue erteilten Bewilligungen mit einer maximalen Gültigkeit bis Ende 2024 ausgestellt. Damit verbunden ist eine lineare Reduktion der Gebühr.

Je nach Ausgestaltung der Situation im Jahr 2024 werden ab dem **1. Januar 2025** keine Bewilligungen als Montagestelle Scheibenwechsel mehr erteilt oder bestehende Bewilligungen verlängert.

Neue Laufzeiten und neue Gebühren für Montagestellen Scheibenwechsel **ab 1. Januar 2021**

| Montagestellen Scheibenwechsel | Dauer | Gebühr CHF |
|---------------------------------------|--------------|-------------------|
| vom 01.01.2021 - 31.12.2024 | 4 Jahre | 160.00 |
| vom 01.01.2022 - 31.12.2024 | 3 Jahre | 120.00 |
| vom 01.01.2023 - 31.12.2024 | 2 Jahre | 88.00 |
| vom 01.01.2024 - 31.12.2024 | 1 Jahr | 88.00 |

Abteilung Verkehrsabgaben, Dienst Zulassungsstelle

Bern, Oktober 2020